

# Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1993

(FU-Mitteilungen 1/1994 vom 11. Januar 1994)

*Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen wird in dieser Fassung verzichtet.*

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung gilt in dieser Ordnung an jeder Stelle mit der männlichen auch die weibliche Form.

## § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. Diese Kenntnisse sollen ihn zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln befähigen.

## § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.“) verliehen. Wahlweise können Frauen anstelle des akademischen Grades gemäß Satz 1 den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt „Dipl.-Inform.“) erhalten.

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 160 Semesterwochenstunden, die sich gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.
- (4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit wird ein Semester veranschlagt.
- (5) Der Kandidat hat während des Hauptstudiums eine berufspraktische Ausbildung von mindestens drei Monaten abzuleisten oder er erstellt eine vergleichbare Studien- bzw. Projektarbeit oder er studiert ein Semester Informatik im Ausland. Für die berufspraktische Ausbildung bzw. das Erstellen der Studien- bzw. Projektarbeit wird ebenfalls ein Semester veranschlagt.
- (6) Näheres regelt die Studienordnung.

## § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat

einen Prüfungsausschuss Informatik. Dieser besteht aus drei hauptberuflichen Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppe vom Fachbereichsrat für die Dauer der Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrats bestellt. Kommt es nicht zu einer Neubestellung, bleiben die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiter im Amt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, jederzeit Prüfungsakten einzusehen, an den Prüfungen teilzunehmen und sich über die Einhaltung der Prüfungsvorschriften zu unterrichten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zuweisen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und auf deren Vorschlag die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 32 Abs. 3 BerIHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Prüfer, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sind vorrangig zu bestellen.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Beisitzer führt das Protokoll, in dem Themen, Verlauf und Ergebnis der Prüfung festgehalten werden; das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Beisitzer soll vor Beurteilung der Leistung des Kandidaten gehört werden.

(4) Der Kandidat hat das Recht, die Prüfer für die einzelnen Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Für die einzelnen mündlichen Prüfungen der Diplom-Vorprüfung sind in der Regel verschiedene Prüfer zu bestellen; für die mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sind in jedem Fall verschiedene Prüfer zu bestellen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch einschließlich der Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester an der Freien Universität Berlin im Diplomstudiengang Informatik,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Vorschlagsliste zur Bestellung der Prüfer nach § 5 Abs. (4),
5. ein tabellarischer Lebenslauf.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 7 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen (§ 8),
2. die Diplomarbeit (§ 9).

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen nachgewiesener körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus werden vom Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder mit Zustimmung des Prüfers als Gruppenprüfungen (bis zu 3 Kandidaten) abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Mitglieder der Universität werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem gemäß § 5 Abs. 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Instituts für Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat spätestens nach seinem 8. Fachsemester ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann auch vor Erbringen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 ausgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher oder in begründeten Ausnahmefällen in englischer Sprache fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend ge-

kennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten; § 10 findet Anwendung. Bei deutlich unterschiedlicher Bewertung der Diplomarbeit (Abweichung um mehr als eine Notenstufe oder Bewertung der Diplomarbeit mit nicht ausreichend durch nur einen Gutachter) sucht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Gutachter bestellt.

### § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann eine Note um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Zusätzlich kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest zur Krankheit des Kandidaten gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaunt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls zu begründen.

### § 12 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen und die Diplomarbeit, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung stattfinden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung möglich ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Prüfer. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel im jeweils folgenden Semester stattfinden.

(4) Wird die Frist gemäß Abs. 3 Satz 1 nicht eingehalten, so gilt die hiervon betroffene Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 9 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die anzuerkennende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Informatik-Studiums im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so müssen die Notensysteme vergleichbar sein, um die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1–4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 15 Nebenfach

(1) Für den Abschluss des Diplomstudiengangs Informatik ist das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung in einem Nebenfach obligatorisch. Als Nebenfach wird jedes wissenschaftliche Studienfach angesehen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen im Nebenfach werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut im Benehmen mit dem Fachbereich Mathe-

matik und Informatik geregelt. Gemäß §§ 17, 18 und 21 ist jedoch jeweils mindestens ein Leistungsnachweis im Nebenfach zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung vorzulegen. Für die Prüfung im Nebenfach gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder Zentralinstitut abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt werden.

## § 17 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen im Grundstudium

- sechs Leistungsnachweise in Informatik:
  - Algorithmen und Programmierung
  - Software-Praktikum
  - Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation
  - Hardware-Praktikum
  - Anwendungssysteme
  - Einführung in die theoretische Informatik
- zwei Leistungsnachweise in Mathematik: Mathematik für Informatiker I und II
- mindestens einen Leistungsnachweis im Nebenfach gemäß § 15 Abs. 2 erbracht hat.

## § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden fünf Fachprüfungen, die zeitlich unabhängig voneinander abgelegt werden:

- Eine mündliche Prüfung in Algorithmen und Programmierung, in der Inhalte der Lehrveranstaltungen Algorithmen und Programmierung I–III geprüft werden. Zur Zulassung ist ein Leistungsnachweis Algorithmen und Programmierung zu erbringen.
- Eine mündliche Prüfung in Rechnersysteme, in der Inhalte der Lehrveranstaltungen Rechnerstrukturen, Rechnerorganisation und Physikalisch-Elektrotechnische Grundlagen geprüft werden. Zur Zulassung wird ein Leistungsnachweis zu Rechnerstrukturen oder Rechnerorganisation verlangt.
- Eine mündliche Prüfung zu Grundlagen der Informatik, in der Inhalte der Lehrveranstaltungen Logik für Informatiker, Diskrete Strukturen und Einführung in die Theoretische Informatik geprüft werden. Zur Zulassung ist der Leistungsnachweis Einführung in die Theoretische Informatik erforderlich.
- Eine mündliche Prüfung in Mathematik, in der Inhalte der Lehrveranstaltungen Mathematik für Informatiker I und II geprüft werden. Bei der Zulassung müssen beide Leistungsnachweise Mathematik für Informatiker I und II vorliegen.
- Eine mündliche Prüfung im Nebenfach.

Mindestens ein Leistungsnachweis im Nebenfach ist gemäß § 15 Abs. 2 vorzulegen.

(2) Die Dauer der mündlichen Fachprüfungen beträgt in der Regel 30 Minuten.

### § 19 Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der Fachnoten gemäß § 10 Absatz 2.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten, die Namen der Prüfer und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### § 20 Vorgezogene Fachprüfungen

(1) Die einzelnen Fachprüfungen der Dipl.-Vorprüfung können abweichend von der Regelung des § 16 zeitlich auch vor Erfüllung der gesamten Zulassungsvoraussetzungen abgelegt werden, wenn die jeweils in § 18 Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise vorgelegt werden.

(2) Der Kandidat erhält nach jeder bestandenen Fachprüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung, die die erbrachte Prüfungsleistung und deren Note enthält.

(3) Nach der letzten bestandenen Fachprüfung und nach Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 wird das Zeugnis gemäß § 19 ausgestellt.

### § 21 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 aufgeführten Anforderungen

1. die Dipl.-Vorprüfung im Studiengang Informatik bestanden hat oder als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen gemäß § 14 erbracht hat,
2. im Hauptstudium
  - A) vier Leistungsnachweise in Informatik:
    - a) je einen aus der Praktischen, der Theoretischen und der Technischen Informatik, davon eine Basisveranstaltung, ein Seminar und ein Praktikum oder Projekt (mindestens 6 SWS),
    - b) ein Seminar im Vertiefungsgebiet,
  - B) einen Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium der Mathematik,
  - C) mindestens einen Leistungsnachweis im Nebenfach gemäß § 15 Abs. 2

erbracht hat,

3. einen Leistungsnachweis über den Erfolg
  - einer berufspraktischen Ausbildung von mindestens drei Monaten
  - einer vergleichbaren Studien- bzw. Projektarbeit oder
  - eines Auslandsstudiensemesters

vorgelegt hat.

### § 22 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Sie umfasst

1. zwei Fachprüfungen in Informatik,
2. eine Fachprüfung im Vertiefungsgebiet Informatik (Studienschwerpunkt),
3. eine Fachprüfung im Nebenfach.

Der Prüfungsstoff umfasst jeweils Themen aus zwei verschiedenen Teilgebieten, die in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelt werden. Dabei müssen die Anwendungsorientierte, die Praktische, die Technische und die Theoretische Informatik jeweils durch mindestens ein Teilgebiet vertreten sein. Die Teilgebiete sollen zwischen dem Prüfer und dem Kandidaten vereinbart werden.

(2) Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 8). Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit beträgt etwa 60 Minuten; für das Nebenfach beträgt sie etwa 30 Minuten. Die Fachprüfung zu 2) besteht aus einem etwa 20-minütigen universitätsöffentlichen Vortrag über das Thema der Diplomarbeit bzw. der Gruppenarbeit und einer etwa 10-minütigen anschließenden Diskussion. Die Dauer der sich daran anschließenden mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat 30 Minuten.

(3) Die Fachprüfungen zu Absatz 1, 1. und 3. der Diplomprüfung können vor oder nach dem Anfertigen der Diplomarbeit abgelegt werden. Die Fachprüfung zu Absatz 1, 2. wird nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt.

(4) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt sein.

### § 23 Zusatzfach

(1) Auf Wunsch kann der Kandidat im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen in einem Zusatzfach geprüft werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Prüfung im Zusatzfach und das Prüfungsverfahren werden bestimmt durch die Regelungen des Fachbereichs oder des Zentralinstituts, der/das für das jeweilige Zusatzfach zuständig ist. Für das Zusatzfach sollen insgesamt 16 bis 20 Semesterwochenstunden vorgesehen werden. Es sind mindestens zwei Scheine vorzulegen.

(3) Für die Prüfung im Zusatzfach bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten einen Prüfungsberechtigten aus dem für das Zusatzfach zuständigen Fachbereich bzw. Zentralinstitut. Der vorgesehene Prüfer stellt vor der Meldung zur Prüfung fest, ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Er bescheinigt dies zusammen mit seiner Zustimmung, die Prüfung im betreffenden Zusatzfach durchzuführen.

(4) Die Prüfung im Zusatzfach wird im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 22 vom dafür bestellten Prüfer durchgeführt. Sie soll ca. 30 Minuten dauern und erstreckt sich auf zwei vom Kandidaten vorgeschlagene Themenbereiche.

(5) Die Bewertung der Prüfung im Zusatzfach erfolgt durch den Prüfer des Zusatzfachs gemäß den Bestimmungen des § 10.

### § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der vier Fachnoten gemäß § 22 und der Note der Diplomarbeit, die mit dem Faktor zwei gewichtet wird.

(2) Bei überragenden Leistungen wird bei Einvernehmen mit allen Prüfern das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Prüfungsleistungen mit 1,0 bewertet wurden.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen mündlichen Prüfungen erzielten Noten, den Titel und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält; ferner können – auf Antrag des Kandidaten – Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet.

## § 25 Diplommurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplommurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

## § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen und der verliehene Grad abzuerkennen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 28 Beanstandungsverfahren

(1) Der Kandidat sowie die beteiligten Prüfer können Verstöße gegen diese Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich unter Angabe von Gründen beanstanden. Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidung nach Anhörung des Kandidaten und der beteiligten Prüfer und Beisitzer.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Rechtsweg in Prüfungsangelegenheiten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 29 Inkraftsetzung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach Informatik an der Freien Universität Berlin nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung als Studienanfänger oder in einem höheren Fachsemester aufnehmen.